

Inkrafttreten:	1. Januar 2004
Stand:	8. September 2014
Auskunft bei:	Leiterin Studienadministration oder Rektoratsadjunkt

Richtlinien zum Creditsystem (ECTS)

Der Rektor,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 Organisationsverordnung ETH Zürich (RSETHZ 201.021),
erlässt folgende Richtlinien:

1. Zweck und Geltungsbereich

Zur Erhöhung der Transparenz, zur Flexibilisierung des Ausbildungsangebots sowie zur Steigerung der studentischen Mobilität führt die ETH Zürich für alle Studierenden im Bachelor- und Master-Studium sowie in den Studien- und Ausbildungsgängen der didaktischen Ausbildung ein einheitliches Creditsystem ein.

Das Creditsystem der ETH Zürich ist auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt. Dieses umfasst die Beschreibung von Studienleistungen in Kreditpunkten sowie ein Informationspaket, in welchem die Lerneinheiten, der Studiengang, das Departement und die Hochschule beschrieben sind.

2. Berechnung der Kreditpunkte

Kreditpunkte sind ein relatives Mass für das Arbeitspensum der Studierenden.

Das Arbeitspensum der Studierenden umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von Kreditpunkten erforderlich sind: Teilnahme an Lerneinheiten inklusive Vor- und Nachbereitung, Praktika, Selbststudium, Leistungskontrollen wie Prüfungen, Semesterarbeiten usw.

Im Mittel entspricht ein Vollzeitstudium während eines akademischen Jahres 60 Kreditpunkten, basierend auf den Vorgaben der Bologna-Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) vom 4.12.2003, gemäss welchen eine Studienleistung, die in 25 – 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann, einem Kreditpunkt entspricht.

Die kleinste Einheit ist in der Regel ein Kreditpunkt.

3. Zuordnung von Kreditpunkten

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. e der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹ ordnen die Departemente ihren Lerneinheiten je eine bestimmte Anzahl Kreditpunkte zu.

Gehört eine Lerneinheit zum Curriculum mehrerer Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfänger-Departementen eine einheitliche Zuordnung der Kreditpunkte vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor.

Dem ersten Studienjahr, inklusive Basisprüfung, werden in der Regel 60 Kreditpunkte zugeordnet. Für den Bachelor-Abschluss sind 180 Kreditpunkte erforderlich (inklusive Kreditpunkte des ersten Studienjahres) und für den Master-Abschluss 90 oder 120 Kreditpunkte. Für Master-Abschlüsse im Weiterbildungsbereich sind mindestens 60 Kreditpunkte erforderlich.

In den Studienreglementen der Departemente ist für jede Studienstufe festgelegt, wie viele Kreditpunkte pro Lerneinheits-Kategorie bzw. pro Ausbildungsbereich minimal erforderlich sind.

Für die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen Kreditpunkte gilt zudem:

- a) sie können stets nur gesamthaft einer Lerneinheits-Kategorie bzw. einem Ausbildungsbereich zugeordnet werden; es ist unzulässig, die Kreditpunkte einer Lerneinheit auf mehrere Kategorien bzw. Bereiche aufzuteilen;
- b) sie können innerhalb desselben Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

4. Erteilung von Kreditpunkten

Die Departemente erteilen Kreditpunkte für Lerneinheiten, in denen eine genügende Leistung erbracht wird, sowie für Lerneinheiten, die Bestandteil eines Prüfungsblocks sind, sofern im Prüfungsblock übers Ganze gesehen eine genügende Leistung erbracht wird. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

Die Leistungskontrolle für die einzelnen Lerneinheiten erfolgt

- im Normalfall als Prüfung in einer Prüfungssession,
- als Prüfungsblock in einer Prüfungssession,
- als Prüfung während des Semesters oder am Semesterende,
- in anderer geeigneter Form.

¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Für Prüfungen und Prüfungsblöcke mit einer Note unter 4 sowie für Leistungen, die mit dem Prädikat „nicht bestanden“ bewertet worden sind, werden keine Kreditpunkte erteilt.

Ausserhalb der Basisprüfung darf ein Prüfungsblock in der Regel nicht mehr als 20 Kreditpunkte umfassen.

5. Anrechnung von Kreditpunkten von Gasthochschulen

Die Anrechnung von Kreditpunkten, die während eines Studienaufenthaltes an einer Gasthochschule erworben worden sind, erfolgt durch eine vom Departement bezeichnete Instanz. Diese legt vor Beginn des Aufenthaltes an der Gasthochschule fest, für welche Lerneinheiten wie viele Kreditpunkte angerechnet werden können.

6. Erfassung und Verwaltung der Kreditpunkte

Die Departemente sind für die Erfassung und Verwaltung der Kreditpunkte verantwortlich; sie haben dazu die vom Rektorat bereitgestellten elektronischen Hilfsmittel zu verwenden.

7. Informationspaket gemäss ECTS

Jeder Studiengang verfügt über ein Informationspaket gemäss ECTS. Dieses besteht aus drei Teilen, nämlich der normierten Beschreibung (1) der Lerneinheiten, (2) des Studienganges und des Departements und (3) der Hochschule.

Die Erstellung und Aktualisierung des ersten und zweiten Teils des Informationspakets liegt in der Verantwortung der Departemente. Sie haben dazu die vom Rektorat bereitgestellten elektronischen Hilfsmittel zu verwenden.

Das Rektorat erstellt und unterhält die Informationen zum dritten Teil des Informationspakets.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Prof. Dr. Konrad Osterwalder
Rektor der ETH Zürich